

Ihre Steuerkanzlei informiert.

SCHAUFENSTER STEUERN 05/2015

Sehr geehrte Mandanten,

in einer Pressemitteilung äußert sich der Bund der Steuerzahler zu einem aktuellen Monatsbericht des Bundesfinanzministeriums (BMF). Das Thema: Wir Deutschen zahlen so viel Steuern wie nie - sowohl auf Bundes- als auch auf Länderebene.

Die Bundesländer haben nicht zuletzt wegen der schon unverschämten hohen Grunderwerbsteuersätze ordentliche Einnahmen. Ein Abreißen scheint dabei eher unwahrscheinlich, da Steuersätze hier immer noch erhöht werden, wie zuletzt Nordrhein-Westfalen zu Beginn des aktuellen Jahres 2015 gezeigt hat. Hier ist der Steuersatz mal eben von schon stattlichen 5 % auf 6,5 %, also um satte 30%, erhöht worden.

Im Bund sieht es nicht anders aus, denn die Lohn- und Einkommensteuerzahlungen der Arbeitnehmer und Unternehmer sprudeln. Immerhin verdient der Staat schon allein aufgrund der kalten Progression überproportional an jeder Lohnerhöhung oder Gewinnsteigerung.

In Zahlen schlägt sich die gute Einnahmensituation der Bundesrepublik auch deutlich nieder: Während 2013 rund 570 Milliarden Euro eingenommen wurden, konnten 2014 sogar 593 Milliarden Euro kassiert werden. Dies ist ein Einnahme-Plus von 4 %!

Der Ruf nach Steuerentlastung wird daher lauter. Dies gilt auch umso mehr, als dass gerade die kalte Progression an Ungerechtigkeit nicht zu überbieten ist. Schließlich ist auch eine ungerechte Besteuerung eine Art von Besteuerungsdefizit. Bis diese Defizite beseitigt werden, wird es wohl noch dauern. Daher liefern wir wie gewohnt an dieser Stelle die Neuigkeiten rund ums Steuerrecht.

Eine informative Lektüre wünscht Ihnen

Ralf Eisenmenger, Gabriele Henke

Termine

Steuern und Sozialversicherung

Werbungskosten/ Betriebsausgaben

Nur ein häusliches Arbeitszimmer absetzbar

Steuerflucht

Steuerabkommen mit der Schweiz

Hank und Partner mbB
74523 Schwäbisch Hall
Telefon: 0791/950310
info@hank-und-partner.de

Inhalt

Hinweis:

Die Informationen in diesem Mandantenbrief wurden sorgfältig ausgewählt und zusammengestellt. Doch beachten Sie bitte, dass dieser Service weder eine Beratung ersetzt, noch einen Beratervertrag darstellt. Bitte haben Sie deshalb Verständnis dafür, dass wir keine Gewährleistung für die Richtigkeit oder Aktualität der hier wiedergegebenen Informationen übernehmen. Bei einem Rechts- oder Steuerproblem vereinbaren Sie deshalb einen Termin in unserer Kanzlei. Nur hier erhalten Sie eine verbindliche Beratung, die auf Ihr persönliches Problem bezogen ist.

Alle Steuerzahler

- Termine: Steuern und Sozialversicherung
- Werbungskosten/Betriebsausgaben: Nur ein häusliches Arbeitszimmer absetzbar
- Steuerflucht: Steuerabkommen mit der Schweiz
- Deutsch-französisches DBA: Vereinfachungen für Rentner
- Verbraucherinsolvenzverfahren: Treuhänder muss Steuererklärung unterschreiben
- Schiffsfondsanteile: BFH klärt Abschreibung bei Erwerb auf dem "Zweitmarkt"
- Schenkung: Feststellungslast liegt beim Steuerpflichtigen
- Keine Verlängerung des Berechtigungszeitraums für Kindergeld durch freiwilligen Wehrdienst
- An MS erkrankt: Aufwendungen für den behindertengerechten Umbau einer Dusche als außergewöhnliche Belastung abziehbar

3 Arbeitnehmer

7

- Einkommensteuervorauszahlungen unter Ehegatten: Zahlungen erfolgen grundsätzlich auf Steuerschuld beider
- Videoaufnahmen eines Arbeitnehmers: Einwilligung in Veröffentlichung erlischt nicht automatisch mit Ende des Arbeitsverhältnisses
- Wechsel in Teilzeittätigkeit mit weniger Wochenarbeitsdagen: Rechtsprechung zur Umrechnung von Urlaubstagen aufgegeben
- Nach Geschlechterproporz gewählter Betriebsrat bei nachträglicher Übererfüllung der Quote nicht umzubersetzen
- Mittagspause: Nur Weg zum Essen ist unfallversichert
- Kosten für Feier aus doppeltem Anlass nicht aufteilbar
- Nicht verbeamtete Arbeitnehmer können zumutbare Belastung nicht um Altersvorsorgebeiträge kürzen

Alle Steuerzahler

Termine: Steuern und Sozialversicherung

11.05.

- Umsatzsteuer
- Lohnsteuer
- Kirchensteuer zur Lohnsteuer

Die dreitägige Zahlungsschonfrist endet am 14.05. für den Eingang der Zahlung.

15.05.

- Gewerbesteuer
- Grundsteuer

Die dreitägige Zahlungsschonfrist endet am 18.05. für den Eingang der Zahlung.

Zahlungen per Scheck gelten erst drei Tage nach Eingang des Schecks bei der Finanzbehörde (Gewerbesteuer und Grundsteuer: bei der Gemeinde- oder Stadtkasse) als rechtzeitig geleistet. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, muss der Scheck spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstag vorliegen.

Fälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge Mai 2015

Die Beiträge sind in voraussichtlicher Höhe der Beitragsschuld spätestens am drittletzten Bankarbeitstag eines Monats fällig. Für Mai ergibt sich demnach als Fälligkeitstermin der 27.05.2015.

Werbungskosten/Betriebsausgaben: Nur ein häusliches Arbeitszimmer absetzbar

Ein Steuerpflichtiger kann, auch wenn er aus beruflichen Gründen zwei Wohnungen hat, keine zwei Arbeitszimmer steuerlich geltend machen. Dies hat das Finanzgericht (FG) Rheinland-Pfalz entschieden, wegen grundsätzlicher Bedeutung aber die Revision zum Bundesfinanzhof (BFH) zugelassen.

Die Kläger sind verheiratet und haben einen Wohnsitz in Rheinland-Pfalz und einen Wohnsitz in Thüringen. Der Kläger ist sowohl selbstständig tätig (Seminare und Fortbildungskurse für Steuerberater) als auch – in Thüringen – nichtselbstständig tätig. In der Einkommensteuererklärung für das Streitjahr 2009 machte er Kosten für zwei Arbeitszimmer (insgesamt 2.575 Euro) als Betriebsausgaben geltend. Dies begründete er damit, er benötige in jeder der beiden Wohnungen ein

Arbeitszimmer für seine selbstständige Tätigkeit. Das beklagte Finanzamt erkannte nur ein Arbeitszimmer und nur Kosten in Höhe von 1.250 Euro an. Die hiergegen gerichtete Klage blieb ohne Erfolg.

Im Einkommensteuergesetz (EStG) sei geregelt, dass Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer nur unter bestimmten Voraussetzungen und auch dann meistens nur beschränkt auf den Höchstbetrag von 1.250 Euro abzugsfähig seien, führt das FG aus. Nur ausnahmsweise, wenn das Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung bilde, könnten die Kosten unbeschränkt abgezogen werden. Letzteres sei beim Kläger nicht der Fall, da er seine Vortragstätigkeit (Seminare, Fortbildungen et cetera) außerhalb seines Arbeitszimmers durchführe. Deshalb könne er die Aufwendungen nur beschränkt auf den Höchstbetrag von 1.250 Euro abziehen.

Dieser Höchstbetrag sei (auch nach Meinungen in der juristischen Fachliteratur) personen- und objektbezogen. Daher könne er auch nur einmal jährlich (und nicht zwei- oder mehrfach) gewährt werden. Es komme zwar vor, dass Steuerpflichtige in einem Veranlagungszeitraum nacheinander oder auch zeitgleich verschiedene Arbeitszimmer nutzten, zum Beispiel wegen eines Umzugs oder wenn jemand – wie die Kläger – zur gleichen Zeit zwei Wohnungen habe. Ein Steuerpflichtiger könne zwei Arbeitszimmer aber niemals zeitgleich nutzen. Daher könne der Höchstbetrag selbst in diesen Fällen nur einmal und nicht mehrfach gewährt werden. Der Gesetzgeber habe die Abzugsbeschränkung nur für den Fall aufgehoben, dass das Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung bilde. Andere Fallgestaltungen (Umzug, doppelte Haushaltsführung et cetera) sollten nach dem Willen des Gesetzgebers nicht dazu führen, dass der Abzugsrahmen überschritten oder mehrfach ausgeschöpft werden könne.

Dass der Höchstbetrag personen- und objektbezogen sei, könne sich übrigens auch zugunsten des Steuerpflichtigen auswirken, hebt das FG hervor. So habe der Bundesfinanzhof zum Beispiel entschieden, dass auch einem Steuerpflichtigen, der nur für bestimmte Monate (also nicht ganzjährig) ein Arbeitszimmer habe, der volle (ungekürzte) Höchstbetrag zustehe.

Finanzgericht Rheinland-Pfalz, Urteil vom 25.02.2015, 2 K 1595/13, nicht rechtskräftig



Steuerflucht: Steuerabkommen mit der Schweiz

Die Europäische Kommission hat die Verhandlungen über ein Abkommen mit der Schweiz zur Steuertransparenz abgeschlossen. Ab 2018 werden die EU-Mitgliedstaaten und die Schweiz automatisch Kontendaten austauschen. Damit könnten EU-Bürger nicht mehr länger undeklarierte Einkommen auf Schweizer Konten vor dem Finanzamt verstecken, so die Kommission.

Die Mitgliedstaaten erhielten jährlich Name, Adressen, Steuernummern und Geburtsdaten ihrer Bürger mit Konten in der Schweiz, zusammen mit einer Reihe von Kontendaten. Dies stehe im Einklang mit den OECD/G20-Standards für den automatischen Informationsaustausch.

Das Abkommen mit der Schweiz wurde nach Angaben der Kommission am 19.03.2015 von den Unterhändlern der Europäischen Union und der Schweiz paraphiert. Es müsse jetzt formal noch vom Rat und der Schweizer Regierung angenommen werden. Damit rechne die Kommission noch vor dem Sommer 2015.

Europäische Kommission, PM vom 19.03.2015

Deutsch-französisches DBA: Vereinfachungen für Rentner

Bundesfinanzminister Wolfgang Schäuble (CDU) und sein französischer Amtskollege Michel Sapin haben anlässlich des deutsch-französischen Ministerrats am 31.03.2015 in Berlin ein überarbeitetes deutsch-französisches Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) unterzeichnet. Das Zusatzabkommen vereinfacht unter anderem deutlich die Besteuerungssituation für viele Rentner mit Altersbezügen aus dem jeweils anderen Staat.

Zukünftig werden Rentenzahlungen aus der deutschen gesetzlichen Sozialversicherung an in Frankreich ansässige Bezieher ausschließlich in Frankreich besteuert. Entsprechendes gilt für den umgekehrten Fall. Die aus der Neuregelung jeweils resultierenden Steuermindereinnahmen werden durch entsprechende Ausgleichszahlungen kompensiert. Weiterhin sieht das Zusatzabkommen einen Fiskalausgleich in Bezug auf die Grenzgängerregelung des deutsch-französischen DBA vor. Frankreich wird zum Ausgleich von dadurch resultierenden Steuer-

mehreinnahmen im Ergebnis einen Fiskalausgleich an Deutschland leisten. Damit wird den unterschiedlichen Grenzgängerströmen Rechnung getragen. Von diesem Fiskalausgleich sollen die drei Grenzländer Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz und Saarland besonders profitieren.

Mit dem Zusatzabkommen wird das geltende deutsch-französische DBA in zahlreichen weiteren Punkten revidiert und an den aktuellen Standard der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung sowie an die gegenwärtigen Verhältnisse zwischen Deutschland und Frankreich angepasst. Zu seinem Inkrafttreten bedarf das Zusatzabkommen nach seiner Unterzeichnung noch der Ratifikation auf beiden Seiten. Es ist beabsichtigt, die Anwendung des Zusatzabkommens ab dem Jahr 2016 sicherzustellen.

Der vollständige Abkommenstext ist als pdf-Datei auf der Internetseite des Bundesfinanzministeriums (www.bundesfinanzministerium.de) veröffentlicht.

Bundesfinanzministerium, PM vom 31.03.2015

Verbraucherinsolvenzverfahren: Treuhänder muss Steuererklärung unterschreiben

Ist über das Vermögen eines Steuerpflichtigen ein Insolvenzverfahren eröffnet worden, so muss der gerichtlich bestellte Treuhänder eine von dem Steuerpflichtigen eingereichte Steuererklärung unterschreiben. Das gilt auch dann, wenn anschließend eine Nachtragsverteilung angeordnet wurde, wie das Finanzgericht (FG) Düsseldorf entschieden hat.

Über das Vermögen der Steuerpflichtigen war am 28.02.2012 das (vereinfachte) Insolvenzverfahren eröffnet worden. Im März 2013 reichte sie bei ihrem Finanzamt eine Einkommensteuererklärung für 2012 ein, in der sie ausschließlich Arbeitnehmereinkünfte erklärte. Daraufhin forderte das Finanzamt den gerichtlich bestellten Treuhänder auf, die Steuererklärung zu unterschreiben. Nachdem dieser der Aufforderung nicht nachgekommen war, lehnte das Finanzamt die Durchführung der Veranlagung mit einem an den Treuhänder gerichteten Bescheid ab. Dabei blieb es auch, nachdem das Insolvenzverfahren aufgehoben, jedoch unter anderem hinsichtlich der Einkommensteuererstattung für 2012 die Nachtragsverteilung angeordnet wurde.

Die dagegen gerichtete Klage des Treuhänders blieb ohne Erfolg. Nach der Entscheidung des FG liegt ein wirksamer Antrag auf Veranlagung angesichts der nur von der Steuerpflichtigen unterschriebenen Steuererklärung nicht vor. Infolge der Eröffnung des Insolvenzverfahrens und der sich anschließenden Nachtragsverteilung sei die Steuerpflichtige handlungsunfähig, sodass der Treuhänder (mit-)unterschreiben müsse. Auch der Bundesgerichtshof habe eine Verpflichtung des Treuhänders zur Abgabe einer Steuererklärung bejaht, wenn sich hieraus (vorausichtlich) ein Erstattungsanspruch ergebe, da der Treuhänder diesen zugunsten der Masse zu realisieren habe. Dies gelte auch dann, wenn der Schuldner ausschließlich Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit beziehe und daher ein Antrag auf Veranlagung zu stellen sei. Zudem teile ein Erstattungsanspruch wegen überzahlter Lohnsteuer nicht das Schicksal des insolvenzfreien Arbeitslohns und unterfalle nicht dem besonderen Pfändungsschutz.

Finanzgericht Düsseldorf, Urteil vom 28.08.2014, 8 K 3677/13 E

Schiffsfondsanteile: BFH klärt Abschreibung bei Erwerb auf dem „Zweitmarkt“

Der Erwerber eines Anteils an einer Personengesellschaft, der im Hinblick auf stille Reserven in Wirtschaftsgütern des Gesellschaftsvermögens einen Kaufpreis über dem Buchwert des übernommenen Kapitalkontos zahlt, muss den Mehrpreis als Anschaffungskosten der betreffenden Wirtschaftsgüter so abschreiben, als hätte er die Güter in diesem Zeitpunkt als Einzelunternehmer erworben. Dies stellt der Bundesfinanzhof (BFH) klar.

Im Streitfall ging es um eine Personengesellschaft, die ein Containerschiff erworben und auf Basis der seinerzeitigen Nutzungsdauer abgeschrieben hatte. Jahre später verkauften Gesellschafter ihre Anteile zu Kaufpreisen oberhalb des jeweiligen Buchwerts der Kapitalkonten. Die Neugesellschafter wollten die Mehrbeträge, die auf das bereits weitgehend abgeschriebene Schiff entfielen, in ihren Ergänzungsbilanzen korrespondierend zur (Rest-)Abschreibung des Schiffs in der Gesellschaftsbilanz abschreiben. Das Finanzamt meinte dagegen, die Abschreibung sei über einen längeren Zeitraum, nämlich über die für ein gebraucht erworbenes Seeschiff geltende Restnutzungsdauer im Erwerbszeitpunkt der Anteile vorzunehmen.

Während das Finanzgericht (FG) der von der klagenden Personengesellschaft vertretenen Rechtsansicht gefolgt war, sah der BFH die Dinge anders: Zweck der Ergänzungsbilanz sei es, den Gesellschafter so weit wie möglich einem Einzelunternehmer gleichzustellen, der entsprechende Wirtschaftsgüter erwerbe. Deshalb müsse bezogen auf die Abschreibung der in der Ergänzungsbilanz ausgewiesenen Mehrwerte die Restnutzungsdauer im Zeitpunkt des Anteilerwerbs neu geschätzt werden. Zugleich stünden dem Gesellschafter die gleichen Abschreibungswahlrechte zu wie einem Einzelunternehmer.

Da Feststellungen zur aktualisierten Restnutzungsdauer und zur Wahlrechtsausübung fehlten, hob der BFH das FG-Urteil auf und verwies den Rechtsstreit an das FG zurück.

Bundesfinanzhof, Urteil vom 20.11.2014, IV R 1/11

Schenkung: Feststellungslast liegt beim Steuerpflichtigen

Die Nichterweislichkeit der behaupteten Kenntniserlangung des Finanzamts von einer vollzogenen Schenkung geht zulasten des Steuerpflichtigen. Dies stellt das Schleswig-Holsteinische Finanzgericht (FG) unter Verweis auf ein Urteil, das es bereits im Oktober 2007 gefällt hat, hin. Die Feststellungslast für die Kenntnis des Finanzamts von einer Schenkung liege beim Steuerpflichtigen.

Dem Kläger waren von seiner Mutter durch notariellen Überlassungsvertrag vom 05.12.1992 mehrere Grundstücke übertragen worden. Nach den Schenkungsteuerakten des beklagten Finanzamts erhielt dieses im Mai 2003 (im Rahmen der Erbschaftsteuerveranlagung nach der im Juli 2000 verstorbenen Mutter) durch Einreichung der Erbschaftsteuererklärung Kenntnis von dem Überlassungsvorgang. Im Jahr 2004 setzte das Finanzamt gegen den Kläger Schenkungsteuer fest. Der Kläger meint, es sei Festsetzungsverjährung eingetreten gewesen. Dem Finanzamt sei die Schenkung bereits 1992 bekannt geworden. Es sei davon auszugehen, dass der Notar seiner Anzeigepflicht nach § 34 Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz nachgekommen sei.

Das Schleswig-Holsteinische FG entschied hingegen, dass zum Zeitpunkt der Schenkungsteuerfestsetzung noch keine Festsetzungsverjährung eingetreten sei. Für den Beginn der Festsetzungsfrist komme es auf den Zeitpunkt der Kenntniserlangung der Finanzbehörde von der

vollzogenen Schenkung an (§ 170 Absatz 5 Nr. 2 Abgabenordnung). Auch wenn es als wahr unterstellt werden könne, dass der Notar den Vertrag über den Überlassungsvorgang abgesandt habe und deshalb eine gewisse Wahrscheinlichkeit für den Zugang spreche, sei damit noch nicht nachgewiesen, dass dieser auch beim Finanzamt angekommen sei und dieses somit Kenntnis von dem Vorgang erlangt habe. Dies rechtfertige keine abweichende Verteilung der Feststellungslast. Finanzgericht Schleswig-Holstein, PM vom 31.03.2015 zu Urteil vom 30.10.2007, 3 K 74/06

Keine Verlängerung des Berechtigungszeitraums für Kindergeld durch freiwilligen Wehrdienst

Der Berechtigungszeitraum für den Bezug von Kindergeld verlängert sich nicht über das 25. Lebensjahr hinaus, wenn das Kind nach dem 1. Juli 2011 einen freiwilligen Wehrdienst abgeleistet hat.

Der 1989 geborene Sohn des Klägers leistete nach dem Schulabschluss vom 1. Januar 2012 bis zum 30. Juni 2013 einen freiwilligen Wehrdienst ab. Danach begann er mit einer Berufsausbildung. Die Familienkasse hob die Kindergeldfestsetzung ab Juni 2014 auf, nachdem der Sohn im Mai sein 25. Lebensjahr vollendet hatte. Der Kläger begehrte demgegenüber weiterhin Kindergeld. Seiner Ansicht nach verlängere sich der Berechtigungszeitraum wegen des Wehrdienstes um 18 Monate.

Das Gericht wies die Klage ab. Eine Verlängerung der Kindergeldberechtigung komme im Streitfall nicht in Betracht, weil der Sohn des Klägers weder einen gesetzlichen Wehrdienst noch einen freiwilligen Wehrdienst anstelle des gesetzlichen Grundwehrdienstes geleistet habe. Die allgemeine Wehrpflicht sei zum 1. Juli 2011 ausgesetzt worden und lebe nur bei Feststellung des Spannungs- oder Verteidigungsfalles wieder auf. Ein nach diesem Datum absolvierter freiwilliger Wehrdienst könne daher nicht „anstelle“ des gesetzlichen Wehrdienstes geleistet werden.

Das Gesetz sei insoweit auch nicht nach Sinn und Zweck abweichend vom Wortlaut auszulegen, da nach Aussetzung der Wehrpflicht kein Bedürfnis mehr bestehe, den Bezugszeitraum für das Kindergeld zu verlängern. Die allgemeine Wehrpflicht habe für die Wehrpflichtigen einen erheblichen Grundrechtseingriff dargestellt und die (weitere)

Ausbildung zeitlich verzögert. Als Ausgleich dieses Nachteils habe das Kindergeld entsprechend länger gezahlt werden können.

FG Münster, Mitteilung vom 17.02.2015 zum Urteil 5 K 2339/14 Kg vom 20.10.2014

An MS erkrankt: Aufwendungen für den behindertengerechten Umbau einer Dusche als außergewöhnliche Belastung abziehbar

Im so entschiedenen Fall ist die Klägerin an Multipler Sklerose erkrankt. Der Grad der Behinderung beträgt 50%. Besondere Merkmale sind im Behindertenausweis nicht eingetragen. Die Klägerin ist Eigentümerin einer Wohnung, die sie allein bewohnt. Sie ließ im Streitjahr ihre Dusche umbauen, die danach bodengleich begehbar und mit einem Rollstuhl befahrbar war; vorher musste die Klägerin in eine Duschwanne steigen. Die Duschkabine wurde innen komplett neu gefliest und mit einer neuen Tür versehen. Auch die Armaturen wurden erneuert. Der Rest des etwa zu Beginn der 1980er-Jahre errichteten Bades blieb unverändert.

Der Hausarzt der Klägerin stellte nach dem Umbau eine Bescheinigung aus, nach der „wegen schwerer Erkrankung mit Gangstörung ... der rollstuhlgerechte Umbau der Dusche dringend erforderlich“ sei. Die Pflegekasse lehnte die Übernahme der Umbaukosten ab, da keine Pflegestufe bestehe.

Der beauftragte Handwerker stellte der Klägerin am 31. Oktober 2011 für den Umbau der Dusche eine Rechnung über 5.736,05 Euro aus. Darin ist ein Lohnanteil von 2.011,10 Euro enthalten.

Die Klägerin machte in ihrer Einkommensteuererklärung u.a. die Aufwendungen von 5.736,05 EUR als außergewöhnliche Belastung geltend. Das Finanzamt ließ im Einkommensteuerbescheid nur einen Teilbetrag zum Abzug als außergewöhnliche Belastung zu.

Dem widersprach das FG Baden-Württemberg und erklärte den Einkommensteuerbescheid für rechtswidrig. Er verletze die Klägerin in ihren Rechten, soweit darin die Aufwendungen für den Umbau der Dusche nicht in voller Höhe als außergewöhnliche Belastung abgezogen worden sind. Im Streitfall sei zwischen den Beteiligten unstrittig, dass die Voraussetzungen für den Abzug der Aufwendungen als außergewöhnliche Belastung dem Grunde nach gegeben sind.

FG Baden-Württemberg Urteil vom 19.3.2014, 1 K 3301/12

Arbeitnehmer

Einkommensteuervorauszahlungen unter Ehegatten: Zahlungen erfolgen grundsätzlich auf Steuerschuld beider

Nach dem Regelungsgehalt eines Vorauszahlungsbescheides werden Einkommensteuervorauszahlungen von Ehegatten grundsätzlich als Gesamtschuldner geschuldet. Zahlt ein Ehegatte auf die Gesamtschuld, so ist mangels anderer Anhaltspunkte davon auszugehen, dass er auch die Schuld des mit ihm zusammen veranlagten Ehegatten begleichen will. Dies gilt jedenfalls solange die Ehe besteht und die Eheleute nicht dauernd getrennt leben, wie das Finanzgericht (FG) Niedersachsen entschieden hat. Gegen das Urteil wurde Revision eingelegt.

Der Kläger erzielte im Streitjahr als selbstständiger Architekt ausschließlich Einkünfte aus selbstständiger Arbeit, seine damalige Ehefrau war als Angestellte im städtischen Kindergarten tätig. Sie erzielte ausschließlich Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit. Das beklagte Finanzamt setzte gegen die damals noch zusammen veranlagten Ehegatten Einkommensteuervorauszahlungen fest. Die Vorauszahlungen entrichtete der Kläger von seinem eigenen Konto allesamt in 2008. Im Februar 2010 wurde bei Abgabe der Einkommensteuer die getrennte Veranlagung der Eheleute beantragt. Im März 2010 erging an die damalige Ehefrau des Klägers ein Einkommensteuerbescheid 2008 unter Anrechnung der hälftigen Vorauszahlungen. Der Kläger wies das Finanzamt noch vor Durchführung seiner Veranlagung schriftlich darauf hin, dass er die Vorauszahlungen ausschließlich für eigene Rechnung aufgrund seiner selbstständigen Tätigkeit geleistet habe. Das Finanzamt bestätigte den Eingang des Schreibens, wies allerdings gleichzeitig darauf hin, dass es diese Erklärung des Klägers bei der noch ausstehenden Veranlagung nicht berücksichtigen werde. Die hiergegen erhobene Klage hatte keinen Erfolg.

Nach dem Regelungsinhalt des Vorauszahlungsbescheides seien die Vorauszahlungen vom Kläger und seiner früheren Ehefrau als Gesamtschuldner geschuldet. Lasse sich aus den dem Finanzamt bei Zahlung erkennbaren Umständen nicht entnehmen, wessen Steuerschuld der zahlende Gesamtschuldner begleichen wollte, so werde angenommen, dass er nur seine eigene Steuerschuld tilgen. Anders sei es jedoch, wenn ein Ehegatte auf die Gesamtschuld gezahlt hat. Liegen

keine gegenteilige Anhaltspunkte oder anders lautende Absichtserklärungen vor, könne das Finanzamt als Zahlungsempfänger, solange die Ehe besteht und die Eheleute nicht dauernd getrennt leben, aufgrund der zwischen ihnen bestehende Lebens- und Wirtschaftsgemeinschaft davon ausgehen, dass derjenige Ehegatte, der auf die gemeinsame Steuerschuld mit seiner Zahlung auch die Steuerschuld des anderen mit ihm veranlagten Ehegatten begleichen will. Ob die Eheleute sich später trennen oder einer der Ehegatten nachträglich die getrennte Veranlagung beantragt, sei für die Beurteilung unerheblich. Entscheidend sei nur, wie sich die Umstände dem Finanzamt im Zeitpunkt der Vorauszahlungen darstellten.

Der Kläger habe die seinem Konto belasteten Vorauszahlungen aus dem Jahr 2008 nicht nur auf seine eigene, sondern zugleich auch auf Rechnung seiner früheren Ehefrau entrichtet, so das FG. Daraus, dass er die Vorauszahlungen von seinem Konto geleistet hat und die festgesetzten Vorauszahlungen ausschließlich auf den Einkünften des Klägers aus selbstständiger Tätigkeit beruhten, lasse sich keine Tilgungsbestimmung ersehen. Denn es sei hinsichtlich der Tilgungsabsicht unerheblich, welcher der Ehegatten in seiner Person Tatbestände verwirklicht habe, die zum Entstehen der die Eheleute als Gesamtschuldner treffenden Steuerschuld geführt haben.

Finanzgericht Niedersachsen, Urteil vom 28.08.2014, 5 K 193/12, nicht rechtskräftig

Videoaufnahmen eines Arbeitnehmers: Einwilligung in Veröffentlichung erlischt nicht automatisch mit Ende des Arbeitsverhältnisses

Nach § 22 Kunsturhebergesetz (KUG) dürfen Bildnisse von Arbeitnehmern nur mit ihrer Einwilligung veröffentlicht werden. Diese muss schriftlich erfolgen. Eine ohne Einschränkung erteilte Einwilligung des Arbeitnehmers erlischt nicht automatisch mit dem Ende des Arbeitsverhältnisses, hebt das Bundesarbeitsgericht (BAG) hervor. Sie könne aber widerrufen werden, wenn dafür ein plausibler Grund angegeben wird.

Der Kläger war im Sommer 2007 in die Dienste der Beklagten getreten, die ein Unternehmen für Klima- und Kältetechnik mit etwa 30 Arbeitnehmern betreibt. Im Herbst 2008 willigte der Kläger schriftlich

ein, dass die Beklagte von ihm als Teil der Belegschaft Filmaufnahmen macht und diese für ihre Öffentlichkeitsarbeit verwendet und ausstrahlt. Danach ließ die Beklagte einen Werbefilm herstellen, in dem die Person des Klägers zwei Mal erkennbar abgebildet wird. Das Video konnte von der Internet-Homepage der Beklagten aus angesteuert und eingesehen werden. Das Arbeitsverhältnis zwischen den Parteien endete im September 2011. Im November 2011 widerrief der Kläger seine «möglicherweise» erteilte Einwilligung und forderte die Beklagte auf, das Video binnen zehn Tagen aus dem Netz zu nehmen. Dem folgte die Beklagte – unter Vorbehalt – Ende Januar 2012. Der Kläger verlangt die Unterlassung weiterer Veröffentlichung und Schmerzensgeld.

Die Klage ist vor dem Arbeitsgericht teilweise, vor dem Landesarbeitsgericht zur Gänze erfolglos geblieben. Die Revision des Klägers hatte vor dem BAG keinen Erfolg. Unterstellt, die Abbildungen des Klägers in dem Video bedurften seiner Einwilligung nach § 22 KUG, so habe die Beklagte diese erhalten. Auch das Erfordernis einer schriftlichen Einwilligung, das sich aus dem Recht des Arbeitnehmers auf informationelle Selbstbestimmung ergibt, sei erfüllt gewesen. Die ohne Einschränkungen gegebene schriftliche Zustimmung des Klägers sei auch nicht automatisch mit dem Ende des Arbeitsverhältnisses erloschen, hebt das BAG hervor. Ein späterer Widerruf sei zwar grundsätzlich möglich. Jedoch habe der Kläger für diese gegenläufige Ausübung seines Rechts auf informationelle Selbstbestimmung keinen plausiblen Grund angegeben. Er könne daher eine weitere Veröffentlichung nicht untersagen lassen und würde durch diese in seinem Persönlichkeitsrecht nicht verletzt.

Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 19.02.2015, 8 AZR 1011/13

Wechsel in Teilzeittätigkeit mit weniger Wochenarbeitsstagen: Rechtsprechung zur Umrechnung von Urlaubstagen aufgegeben

Das Bundesarbeitsgericht (BAG) gibt seine Rechtsprechung zur Umrechnung von Urlaubstagen beim Wechsel von einer Voll- in eine Teilzeittätigkeit mit weniger Wochenarbeitsstagen auf. Hintergrund sind Vorgaben des Europäischen Gerichtshofs (EuGH).

Dieser hat entschieden, dass die Zahl der Tage des bezahlten Jahresurlaubs wegen des Übergangs in eine Teilzeitbeschäftigung nicht verhältnismäßig gekürzt werden darf, wenn ein vollzeitbeschäftigter Arbeitnehmer vor seinem Wechsel in eine Teilzeittätigkeit mit weniger Wochenarbeitsstagen Urlaub nicht nehmen kann. Das Argument, der erworbene Anspruch auf bezahlten Jahresurlaub werde bei einer solchen Kürzung nicht vermindert, weil er – in Urlaubswochen ausgedrückt – unverändert bleibe, hat der EuGH unter Hinweis auf das Verbot der Diskriminierung Teilzeitbeschäftigter ausdrücklich verworfen. Aufgrund dieser Rechtsprechung des EuGH konnte das BAG eigenen Angaben zufolge nicht länger an seiner bisherigen Rechtsprechung festhalten, nach der die Urlaubstage grundsätzlich umzurechnen waren, wenn sich die Anzahl der mit Arbeitspflicht belegten Tage verringerte.

Auf das Arbeitsverhältnis der Parteien findet der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) Anwendung. Der Kläger wechselte ab dem 15.07.2010 in eine Teilzeittätigkeit und arbeitete nicht mehr an fünf, sondern nur noch an vier Tagen in der Woche. Während seiner Vollzeittätigkeit im Jahr 2010 hatte er keinen Urlaub. Die Beklagte meinte, dem Kläger stünden angesichts des tariflichen Anspruchs von 30 Urlaubstagen bei einer Fünftageweche nach seinem Wechsel in die Teilzeittätigkeit im Jahr 2010 nur die 24 von ihr gewährten Urlaubstage zu (30 Urlaubstage geteilt durch fünf mal vier). Der Kläger hat die Ansicht vertreten, eine verhältnismäßige Kürzung seines Urlaubsanspruchs sei für die Monate Januar bis Juni 2010 unzulässig, sodass er im Jahr 2010 Anspruch auf 27 Urlaubstage habe (für das erste Halbjahr die Hälfte von 30 Urlaubstagen, mithin 15 Urlaubstage, zuzüglich der von ihm für das zweite Halbjahr verlangten zwölf Urlaubstage).

Das Arbeitsgericht hat festgestellt, die Beklagte habe dem Kläger drei weitere Urlaubstage zu gewähren. Das Landesarbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Die Revision des Klägers hatte vor dem BAG Erfolg. Zwar regelt § 26 Absatz 1 TVöD unter anderem, dass sich der für die Fünftageweche festgelegte Erholungsurlaub nach einer Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit auf weniger als fünf Tage in der Woche vermindert. Die Tarifnorm sei jedoch wegen Verstoßes gegen das Verbot der Diskriminierung von Teilzeitkräften unwirksam, soweit sie die Zahl der während der Vollzeittätigkeit erworbenen Urlaubstage mindert.

Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 10.02.2015, 9 AZR 53/14 (F)



Nach Geschlechterproporz gewählter Betriebsrat bei nachträglicher Übererfüllung der Quote nicht umzusetzen

Die Besetzung eines Betriebsrats, der nach Geschlechterproporz gewählt wurde, ist nicht deswegen nachträglich anzupassen, weil die Geschlechterquote im Nachrückverfahren übererfüllt wird. Dies zeigt eine Entscheidung des Kölner Arbeitsgerichts (ArbG).

Gemäß § 15 Betriebsverfassungsgesetz muss das Geschlecht der Minderheit in einem Betriebsrat mindestens seinem zahlenmäßigen Anteil an der Belegschaft entsprechend vertreten sein. Dies wird durch entsprechende Verfahrensregeln sichergestellt.

Im entschiedenen Fall war nach diesen Verfahrensregeln eine Bewerberin (Geschlecht der Minderheit) in den Betriebsrat eingezogen und hatte einen Bewerber, der im direkten Vergleich mehr Stimmen erzielt hatte, „verdrängt“. Zu einem späteren Zeitpunkt schied ein anderes männliches Mitglied aus dem Betriebsrat aus und wurde im Nachrückverfahren durch eine Bewerberin ersetzt.

Der Betriebsrat meint, dass die Minderheitenquote nunmehr übererfüllt sei. Die zunächst in den Betriebsrat eingezogene Bewerberin scheidet daher aus dem Betriebsrat wieder aus. Dafür werde der zunächst „verdrängte“ Bewerber Mitglied des Betriebsrats.

Das ArbG Köln tritt dieser Ansicht entgegen. Es hat festgestellt, dass die zunächst in den Betriebsrat eingezogene Bewerberin Mitglied des Betriebsrates bleibt und nicht durch den „verdrängten“ Bewerber ausgetauscht wird.

Arbeitsgericht Köln, Entscheidung vom 12.11.2014, 17 BV 296/14, rechtskräftig

Mittagspause: Nur Weg zum Essen ist unfallversichert

Arbeitnehmer sind während ihrer Arbeit gesetzlich unfallversichert. In Pausen sind Wege zwecks Nahrungsaufnahme versichert. Werden diese Wege wegen anderer privater Angelegenheiten – wie zum Beispiel des Abholens von Kleidungsstücken aus der Reinigung – unterbrochen, entfällt der Versicherungsschutz. Das Landessozialgericht (LSG) Hessen stellt in diesem Zusammenhang klar, dass es der Arbeitnehmer ist,

der im Zweifel beweisen muss, dass er im konkreten Zeitpunkt des Unfallereignisses mit der Motivation auf Nahrungsaufnahme unterwegs gewesen ist. Die Revision wurde nicht zugelassen.

Eine 52-jährige Sekretärin stürzte in der Mittagspause auf einer Treppe zur B-Ebene an der Hauptwache in Frankfurt am Main und zog sich eine Halsmarkquetschung zu. Die Berufungsgenossenschaft lehnte eine Entschädigung mit der Begründung ab, dass sich die Frau zum Unfallzeitpunkt auf dem Weg zu einer Reinigung befunden habe, um dort Kleidungsstücke abzuholen. Diese private Verrichtung habe im Vordergrund gestanden, sodass die verunglückte Frau zum Unfallzeitpunkt keiner versicherten Tätigkeit nachgegangen sei. Dies ergebe sich aus den Angaben der verletzten Frau gegenüber einer Mitarbeiterin der Berufungsgenossenschaft wenige Tage nach dem Unfall.

Die Verletzte hat demgegenüber vorgebracht, dass sie sich auf die Treppe zur B-Ebene in jedem Fall auch zwecks Nahrungsaufnahme in einem neben der Reinigung gelegenen Fastfood-Restaurant begeben habe. Das LSG hat dazu eine ehemalige Mitarbeiterin der Berufungsgenossenschaft vernommen. Ferner hat es die Klägerin angehört und eine weitere Zeugin vernommen. Es sei, so die Richter, nach Würdigung der erhobenen Beweise nicht zweifelsfrei feststellbar, dass die Klägerin sich mit dem Ziel der Nahrungsaufnahme in dem Fastfood-Restaurant auf die Treppe zur B-Ebene begeben habe. Die Beweislast für ihre Motivation trage die Klägerin.

Landessozialgericht Hessen, Entscheidung vom 24.03.2015, L 3 U 225/10

Kosten für Feier aus doppeltem Anlass nicht aufteilbar

Aufwendungen für eine Feier, die gleichzeitig anlässlich eines runden Geburtstages und des Bestehens eines Berufsexamens ausgerichtet wird, sind insgesamt nicht als Werbungskosten abziehbar. Dies hebt das Finanzgericht (FG) Baden-Württemberg hervor.

Der Kläger war kurz vor seinem 30. Geburtstag nach bestandener Prüfung zum Steuerberater bestellt worden. Aus Anlass beider Ereignisse hatte er in einer Festhalle eine Feier ausgerichtet, zu der er neben Arbeitskollegen auch Verwandte und Bekannte eingeladen hatte. Die nach der Personenzahl anteilig auf die Arbeitskollegen entfallenden

Kosten der Feier wollte er unter Berufung auf die geänderte Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes zur Aufteilbarkeit gemischt veranlasster Aufwendungen (vgl. Beschluss vom 21.09.2009, 1 GrS 1/06) als Werbungskosten bei seinen Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit geltend machen.

Dem ist das FG nicht gefolgt. Denn nach Abwägung aller Umstände seien die Aufwendungen für die Feier insgesamt privat veranlasst. Der Kläger habe innerhalb seines Kollegenkreises eine Auswahl getroffen. Außerdem hätten an der Feier mehr private Gäste als Arbeitskollegen teilgenommen. Schließlich habe der Kläger auch mit seinen Kollegen nicht nur sein Berufsexamen, sondern auch seinen Geburtstag und damit ein privates Ereignis gefeiert. In solchen Fällen sei eine Trennung der Kosten nicht möglich.

Das FG hat unter dem Aktenzeichen VI R 46/14 die Revision zum BFH zugelassen.

Finanzgericht Baden-Württemberg, Urteil vom 19.03.2015, 1 K 3541/12

Nicht verbeamtete Arbeitnehmer können zumutbare Belastung nicht um Altersvorsorgebeiträge kürzen

Nicht verbeamtete Arbeitnehmer können die so genannte zumutbare Belastung nicht um ihre Altersvorsorgebeiträge kürzen. Dies betont das Finanzgericht (FG) Baden-Württemberg.

Der Kläger des Streitfalls hatte einen solchen Abzug geltend gemacht, weil es anderenfalls zu einer verfassungswidrigen Schlechterstellung gegenüber Beamten komme. Dies hat das FG abgelehnt.

Rechtlicher Hintergrund: Außergewöhnliche Belastungen, zum Beispiel wegen Krankheitskosten, können nur insoweit steuerlich abgezogen werden, als sie eine zumutbare (Eigen-) Belastung übersteigen, deren Höhe sich im Wesentlichen nach dem Gesamtbetrag der Einkünfte des Steuerpflichtigen errechnet. Dieser Gesamtbetrag der Einkünfte umfasst bei Arbeitnehmern deren Nettolohn vor Abzug der (nur als Sonderausgaben zu berücksichtigenden) Altersvorsorgebeiträge. Der Kläger hatte moniert, dass aus diesem Grunde Beamte, die ihre Altersvorsorge nicht aus eigenem versteuertem Einkommen aufbringen müssten, strukturell bedingt höhere außergewöhnliche Belastungen steuerlich geltend machen könnten als andere Arbeitnehmer.

Das FG hält die Berechnung der zumutbaren Belastung ohne Kürzung um die Altersvorsorgebeiträge dennoch für zulässig. Die Ungleichbehandlung sei nicht verfassungswidrig, weil Beamte und andere Arbeitnehmer ganz unterschiedlichen Versorgungssystemen unterlägen. Das gelte sowohl in der Erwerbs- als auch in der Auszahlungsphase der Versorgungsbezüge. Beamten flössen die «fiktiven» Altersvorsorgebeiträge – anders als anderen Arbeitnehmern – auch nicht als Bestandteil ihres Gehalts zu.

Gegen das Urteil ist unter dem Aktenzeichen VI R 75/14 Revision beim BFH eingelegt worden.

Finanzgericht Baden-Württemberg, Urteil vom 24.11.2014, 10 K 798/14, nicht rechtskräftig